

## § 06 BUrlG

(1) Der Anspruch auf [Urlaub](#) besteht nicht, soweit dem [Arbeitnehmer](#) für das laufende Kalenderjahr bereits von einem früheren [Arbeitgeber](#) [Urlaub](#) gewährt worden ist.

(2) Der [Arbeitgeber](#) ist verpflichtet, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem [Arbeitnehmer](#) eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten oder abgegoltenen [Urlaub](#) auszuhändigen.